

Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Landkreis wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete und die unter § 5 angeführten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenpauschale für Kreistagsabgeordnete werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Tag des Kalendermonats, an dem eine Ersatzperson Mitglied des Kreistages wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Fahrtkostenpauschale berechtigt, angenommen wird. Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder mit Ablauf des Tages des Kalendermonats, an dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Ausübung der besonderen Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

§ 2 Aufwandsentschädigung, Erstattung von Kinderbetreuungskosten, Fahrtkostenerstattung und Verdienstausschlagersatz für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro gewährt. Das gleiche gilt auch für vom Kreistag gebildete Beiräte.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und der Vorsitzende des Kreistages erhalten bei Leitung der Sitzung neben dem im Satz 1 genannten Sitzungsgeld ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro (Ausschüsse) bzw. 100,00 Euro (Kreistag). Die zusätzlichen Sitzungsgelder werden bei Vertretung der Vorsitzenden

durch stellvertretende Vorsitzende über die gesamte Dauer einer Sitzung auch den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Kreistages gewährt.

Sofern an einem Tag mehr als zwei Sitzungen bzw. Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung stattfinden, wird Sitzungsgeld für die dritte und jede weitere Sitzung bzw. Veranstaltung nicht gezahlt.

Lässt sich ein Kreistagsabgeordneter in einer Sitzung zeitweilig von einem anderen Kreistagsabgeordneten vertreten, so wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal ausgezahlt an denjenigen, der als Erster von beiden an der Sitzung teilnimmt.

Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ausschließlich für Gesamtfraktionssitzungen gewährt, nicht aber für Fraktionsvorstandssitzungen und Arbeitskreise innerhalb der Fraktionen. Die Zahl der abzurechnenden Fraktionssitzungen soll 18 im Jahr nicht überschreiten.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nach Nachweis des Eintrags in die Anwesenheitsliste der betreffenden Sitzung gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung, der Fahrtkosten nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung sowie des Verdienstausfalls nach § 2 Absatz 6 dieser Satzung. Die durch die Nutzung eines Kreistagsinformationssystems entstehenden Aufwendungen werden nach § 2 Absatz 7 dieser Satzung entschädigt.
- (4) Kreistagsabgeordneten werden die gemäß §§ 55 und 44 NKomVG entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 10,00 Euro pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Der Höchstbetrag für Kinder mit Behinderungen wird auf 25,00 Euro pro angefangene Stunde festgesetzt. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorberatungszeiten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr, bei Kindern mit Behinderungen das 18. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat und den Kreistagsabgeordneten dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.
- (5) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die der Abgeordnete zur Kreisstadt Winsen (Luhe) zurückzulegen hat, richten. Dabei ist der Landkreis in drei Zonen, nämlich die Zonen A, B, C eingeteilt:

Zone A

bis 20 km kürzeste Wegstreckenentfernung von/nach Winsen (Luhe)

Zone B

über 20 km bis 30 km kürzeste Wegstreckenentfernung von/nach Winsen (Luhe)

Zone C

über 30 km kürzeste Wegstreckenentfernung von/nach Winsen (Luhe) und mehr.

Die Durchschnittssätze betragen für die Abgeordneten

in der Zone A monatlich 89,00 Euro

in der Zone B monatlich 103,00 Euro

in der Zone C monatlich 123,00 Euro

Daneben werden monatlich zusätzliche Fahrtkosten gezahlt, und zwar an die Fraktionsvorsitzenden das Eineinhalbfache und an die Mitglieder des Kreisausschusses – mit Ausnahme des Landrates – das Einfache des für sie gemäß § 2 Abs. 5 zutreffenden Betrages. Die stellvertretenden Landräte erhalten die im Rahmen ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Landräte entstandenen Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand erstattet; je Kilometer 0,30 Euro.

Für Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Bei Benutzung des eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,30 Euro/km gezahlt.

Dienstreisen der einzelnen Abgeordneten, mit Ausnahme der stellvertretenden Landräte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Kreistagsabgeordneten Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstauffalls innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 6 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstauffall auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten nach Vorlage eines Forderungsnachweises einen Pauschalentschädigungsbetrag bis zur Höhe von 25,00 Euro pro Stunde und höchstens 300,00 Euro pro Tag.

- (7) Für die durch den Einsatz privater Hardware und die Nutzung eines internetbasierten Kreistagsinformationssystems sowie der Kreistags-App entstehenden Aufwendungen erhalten die Kreistagsabgeordneten einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 25,00 €.

Zum Beginn der Wahlperiode wird die Pauschale für den Zeitraum der ersten zwölf Monate der Wahlperiode als Einmalbetrag in Höhe von 300,00 € für die Beschaffung der Hardware gezahlt. Für den Fall, dass ein Kreistagsmitglied innerhalb der ersten zwölf Monate der Wahlperiode aus dem Kreistag ausscheidet, ist der geleistete Pauschalbetrag anteilig je unvollendetem Monat zurückzuzahlen. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für die Fälle, in denen ein Kreistagsmitglied das Mandat als Nachrückerin oder Nachrücker aufnimmt.

Ab dem dreizehnten Monat der Wahlperiode wird die Pauschale monatlich gezahlt.

Neben den anteiligen Kosten für die bereitgestellte Hardware ist damit auch der Kostenanteil für eine Versicherung des im Privateigentum des Kreistagsmitglieds stehenden Gerätes abgegolten, da dieser Versicherungsschutz nicht über den Landkreis Harburg erfolgt.

Für Mitglieder des Kreistages, die auch gleichzeitig Ratsfrauen und Ratsherren sind, erfolgen die Kostenaufteilung und die Auszahlung des in Satz 1 festgelegten Entschädigungsbetrages in Abstimmung mit der Gemeinde.

Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die durch den Einsatz privater Hardware und die Nutzung des Kreistagsinformationssystems und der Kreistags-App entstehenden Aufwendungen bei Verzicht auf papiergebundene Sitzungsunterlagen einen einmaligen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 300,00 Euro. Dies gilt, wenn die Mitgliedschaft in einem Ausschuss innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Beginn der Wahlperiode beginnt. Erlangt eine kreistagsfremde Person erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Wahlperiode die Mitgliedschaft in einem Ausschuss, erhält es für jeden Monat bis zum Ende der Wahlperiode 5,00 Euro im Voraus ausgezahlt. Scheidet ein kreistagsfremdes Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, hat es für jeden unvollendeten Monat der Wahlperiode 5,00 Euro zurückzuzahlen.

- (8) Üben Kreistagsabgeordnete ihr Mandat ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, hierzu zählt insbesondere die Nichtteilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen, besteht danach für jeden vollen Kalendermonat der Nichtausübung kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|---|----------------------------------|
| a) an die stellvertretenden Landräte | 400,00 Euro |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden | 300,00 Euro |
| | + 5,00 Euro je Fraktionsmitglied |
| c) an die Mitglieder des Kreisausschusses -mit Ausnahme des Landrates- | 250,00 Euro |

- (2) Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Gewählte oder berufene Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung des Landrates teilnehmen, als Aufwandsentschädigung
- a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro für jede Sitzung.
 - b) Als Fahrtkosten werden die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro/km vom Wohnort bis zum Tagungsort und zurück (kürzeste Wegstreckenentfernung) erstattet.

- c) Für Sitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 hinsichtlich der Fahrtkosten entsprechend.
 - d) Für eine Verdienstausfallentschädigung gilt § 2 Absatz 6 dieser Satzung entsprechend.
 - e) Für notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder folgender Gremien:
- a) Beirat der Kreisvolkshochschule
 - b) Jagdbeirat
 - c) Sozialerfahrene Personen nach § 116 Sozialgesetzbuch XII
 - d) Kreissenorenbeirat
 - e) Geschäftsführender Vorstand des Kreissenorenbeirates bei Vorstandssitzungen
 - f) Inklusionsbeirat Landkreis Harburg
 - g) Geschäftsführender Vorstand des Inklusionsbeirates Landkreis Harburg bei Vorstandssitzungen

§ 5 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

| | |
|--|-------------|
| 1) Kreisbrandmeister | 750,00 Euro |
| 2) Sicherheitsbeauftragter der Kreisfeuerwehr | 82,00 Euro |
| 3) Funkbeauftragter der Kreisfeuerwehr | 82,00 Euro |
| 4) Ausbildungsleiter der Kreisfeuerwehr | 180,00 Euro |
| 5) Stellvertretender Ausbildungsleiter | 80,00 Euro |
| 6) Jugendwart der Kreisfeuerwehr | 200,00 Euro |
| 7) Kinderwart der Kreisfeuerwehr | 80,00 Euro |
| 8) Atemschutzbeauftragter der Kreisfeuerwehr | 50,00 Euro |
| 9) Abschnittsleiter je | 375,00 Euro |
| 10) Stellvertretende Abschnittsleiter je | 200,00 Euro |
| 11) Kreisbereitschaftsführer | 100,00 Euro |
| 12) Stellvertretende Kreisbereitschaftsführer je | 50,00 Euro |
| 13) Wettbewerbsleiter der Kreisfeuerwehr | 100,00 Euro |
| 14) Zugführer je | 20,00 Euro |
| 15) Fachberater Chemie je | 20,00 Euro |
| 16) Ausbildungsleiter der Fachbereiche je | 20,00 Euro |
| 17) Kreisjägermeister | 600,00 Euro |
| 18) Kreisarchivpfleger | 153,00 Euro |
| 19) Leiter Medienzentrum | 120,00 Euro |
| 20) Kreisnaturschutzbeauftragter | 312,00 Euro |
| 21) Stellvertretender Kreisnaturschutzbeauftragter | 174,00 Euro |
| 22) Vorsitzender des Kreissenorenbeirates | 30,00 Euro |
| 23) Stellvertretender Vorsitzender des Kreissenorenbeirates | 30,00 Euro |
| 24) Schriftführer des Kreissenorenbeirates | 15,00 Euro |
| 25) Stellvertretender Kreisjägermeister | 199,00 Euro |
| 26) Vorsitzender des Inklusionsbeirates Landkreis Harburg | 30,00 Euro |
| 27) Stellvertretender Vorsitzender des Inklusionsbeirates Landkreis Harburg | 30,00 Euro |
| 28) Schriftführer des Inklusionsbeirates Landkreis Harburg | 15,00 Euro |
| 29) Übrige Mitglieder des Kreissenorenbeirates | 5,00 Euro |

30) Mitglieder des Inklusionsbeirates Landkreis Harburg und
deren Stellvertreter

5,00 Euro

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstauffalles und des Pauschalstundensatzes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (Nachteile im Bereich der Haushaltsführung).

In Fällen außergewöhnlicher Belastung und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 NKomVG wird den in Absatz 1 aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Kreisfeuerwehr, der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen, Übungen und unabweisbaren und nicht vorhersehbaren Dienstbesprechungen entstandene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro pro Stunde und höchstens 240,00 Euro pro Tag erstattet.

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstauffall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstauffall auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Abweichend von Satz 1 haben die Elternvertreter behinderter Kinder im Inklusionsbeirat Landkreis Harburg einen Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

- (3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger nach Abs. 1 sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf die Beauftragung eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des 4. Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf den Stellvertreter über.
- (4) Dienstreisen der unter Abs. 1 bezeichneten Funktionsträger außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landrates. Die Reisekosten werden entsprechend den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen vergütet. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstauffall nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 dieser Satzung erstattet.
- (5) Für den Landkreis ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstauffalls (§ 44 NKomVG). Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend machen kann (§ 44 Abs.1 Satz 2 NKomVG), erhält einen Pauschalstundensatz gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf 10,00 EUR je Tag begrenzt. Für die Abrechnung der Auslagen für eine Kinderbetreuung ist § 2 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden, für die Abwicklung des Verdienstauffalls gilt § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Für die Erstattung der Fahr- und Reisekosten ist § 5 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden. Der Erstattungsbetrag wird dabei auf 20,00 EUR begrenzt je Dienstreise.

§ 6 Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

- (1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich

| | |
|--|------------------------|
| 51,00 Euro pro Fraktion/Gruppe und zusätzlich | als Sockelbetrag |
| 10,00 Euro pro Fraktions-/Gruppenmitglied | als Steigerungsbetrag. |

Über die vorgenannten Beträge hinaus sind bei tatsächlich entstandenem Mehrbedarf die Aufwendungen für Raummieten im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen bis zu einer Höhe von jährlich 1.000,00 Euro je Fraktion/Gruppe erstattungsfähig.

Der sich für jede im Kreistag vertretene Fraktion/Gruppe ergebende Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres ausgezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen. Sollte der gewährte Zuschuss in dem betreffenden Haushaltsjahr nicht vollständig verbraucht werden, ist eine Übertragung in das Folgejahr zulässig.

- (2) Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides. Diesem Bescheid wird ein Nachweisvordruck zur rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse beigelegt, welcher zu Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres ausgefüllt zurückzugeben ist. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage beigelegten Hinweise zu beachten.

Sollten in einem Haushaltsjahr die Aufwendungen für Raummieten im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen zu einem Mehrbedarf und dieser zu einer Überschreitung des gewährten Zuschusses geführt haben, wird der über den Jahreszuschussbetrag hinausgehende Haushaltsmittelbedarf zu Beginn des Folgejahres bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe zusätzlich ausgezahlt. Der Mehrbedarf ist besonders zu begründen.

§ 7 Entscheidung in Zweifelsfällen

Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 8 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, für die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt wird, sind gleichberechtigt in der jeweils zutreffenden weiblichen Form zu verstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

21423 Winsen (Luhe), 03.01.2024

LANDKREIS HARBURG

Rainer Rempe

Landrat

Hinweise zur Verwendung der den Fraktionen / Gruppen im Kreistag des Landkreises Harburg gewährten Zuwendungen (Fraktionskostenzuschüsse)

Die den Fraktionen und Gruppen nach § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gewährten Zuwendungen dürfen wie folgt verwendet werden:

UNTERHALTUNG VON BÜRORÄUMEN

- Kosten für die Anmietung von Räumen, z. B. für die Fraktionsgeschäftsstelle oder für die Durchführung von Sitzungen.
 - **Vorrangig** sind jedoch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu nutzen!
 - **Zulässig** ggf. auch die Verwendung für Raumnebenkosten, wie z.B. Strom, Gas, Wasser.

GESCHÄFTSAUSGABEN

- Aufwendungen, die für eine funktionsgerechte Geschäftsführung erforderlich sind, z. B.
 - Anschaffung von Büromöbeln und –maschinen sowie deren Wartung
 - sachgerechte EDV-Ausstattung
 - sonstiges Büromaterial (Papier, Schreibmaterial, Kopien)
 - Porto
 - Telefon, Telefax
 - Grundausrüstung an Fachzeitschriften und -literatur

Zu beachten:
Da die Fraktionen/Gruppen als Teil der Vertretungskörperschaft auch zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung verpflichtet sind, sollte auf vorhandene Literatur in der Vertretungskörperschaft zurückgegriffen werden.

REISEKOSTEN

- Hierunter fallen Reisen der Fraktion/Gruppe oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion/Gruppe, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion/Gruppe in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).

DURCHFÜHRUNG VON FRAKTIONS-/GRUPPENSITZUNGEN

- Hierunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen z.B. für die Bewirtung von Gästen oder die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen anfallen (nicht für die eigene Fraktionsmitglieder-Bewirtung).
Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig.
Stets zu beachten ist aber die auch für Fraktionen/Gruppen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel einzusparen und wirtschaftlich zu verwenden.

PERSONAL AUSGABEN

- Beschäftigung hauptamtlicher Fraktionsmitarbeiter
 - **Unproblematisch** im Hinblick auf das Geschäftsstellenpersonal (z.B. Schreibkräfte), das die notwendigen Arbeiten zur Koordinierung der Fraktionsarbeit verrichtet (Erledigung der Fraktionspost, Versendung von Einladungen etc.)
 - **Umstritten** bei Beschäftigung sog. Fraktionsassistenten (= hauptberufliche Mitarbeiter, die an der inhaltlichen Arbeit der Fraktionen beteiligt sind)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kosten der Fraktion für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG)

→ **Zulässig:** Fraktionen dürfen über ihre zu den im Kreistag behandelten Themen vertretenen Positionen informieren und dies näher erläutern, ein bereits erfolgtes oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten erklären und eigene Initiativen ankündigen, und zwar durch

- ◆ Verfassen von Pressemitteilungen
- ◆ Abhalten von Pressekonferenzen
- ◆ Herstellen und Verteilen von Informationsbroschüren
- ◆ Elektronische Medien (z. B. Internet)

Als zuwendungsfähige Aufwendungen kommen in Betracht:

- ◆ Druckkosten
- ◆ Honorare
- ◆ Miete für Räume
- ◆ Kosten einer Bewirtung z. B. von Journalisten und Teilnehmern einer Podiumsdiskussion

→ **Unzulässig:** Verwendung der Zuschüsse für "Ausflüge in die allgemeine politische Landschaft" ohne konkreten Landkreisbezug sowie für eine landes- oder bundespolitische Themen betreffende Öffentlichkeitsarbeit. Veröffentlichungen müssen eindeutig erkennen lassen, dass Urheber allein die Fraktion und nicht vorrangig die Partei ist!

→ **Unzulässig:** Verwendung der Zuwendungen zugunsten der Parteien, insbesondere zur Finanzierung des Wahlkampfes, d. h. beispielsweise

- ◆ Keine Finanzierung reiner Werbeträger (Kugelschreiber mit Fraktionslogo)

Die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter Parteifinanzierung gestaltet sich z. T. schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, "wo die Wahlwerbung beginnt". Als Indiz können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften oder in diesem Sinne wirkende Veröffentlichungen sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in Wahlkampfnähe dienen.

Unzulässig ist es darüber hinaus, die Zuwendungen für folgende Positionen zu verwenden:

- Anschaffung und Betrieb fraktionseigener Kraftfahrzeuge
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (da in Niedersachsen abschließend geregelt in § 54 Abs. 2 NKomVG)
- Aufwandsersatz der Fraktions-/Gruppenmitglieder für Fraktions-/Gruppensitzungen
 - Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktions-/Gruppenmitglieder von der Körperschaft bereits Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung erhalten.
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden.

- Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedürfnisse.
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
 - Nach dem NKomVG ist keine erhöhte Aufwandsentschädigung vorgesehen.
- Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden
 - Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen
 - Hier überwiegt die Parteibindung der Tagungsteilnehmer den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und der fraktionellen Arbeit.
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion/Gruppe
 - Im Gegensatz zu Informationsreisen, die der Vorbereitung oder der Meinungsbildung in der Fraktion/Gruppe dienen, fehlt es bei allgemeinen Bildungsreisen an einem konkreten Bezug zu den Aufgaben der Fraktion / Gruppe. Die den Fraktionen/der Gruppe aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen sind nicht dafür bestimmt, allgemeine Bildungsreisen der Fraktionen/Gruppen zu finanzieren.
 - Entsprechendes gilt für Veranstaltungen und Reisen, die der Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes in der Fraktion/Gruppe dienen, z. B. gemeinsames Spargel-, Grünkohl- oder Gänseessen.
- Spenden
 - Die den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktions-/Gruppenarbeit. Die durch Spenden (z. B. Vereine, Altenheime, Kindergärten o. ä.) beabsichtigte Unterstützung sozialer, kultureller oder ähnlicher Zwecke stellt keine Fraktions-/Gruppenarbeit im engeren Sinne dar.
- Aufwendungen Dritter infolge nicht notwendiger Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen:
 - Reisekosten und Verdienstaufschlag von Mitgliedern der örtlichen Parteiorganisation, die als ständige Gäste an Sitzungen teilnehmen, können nicht erstattet werden.
- Repräsentationskosten, z.B. Kosten für Empfänge oder im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen von Dritten oder Fraktions- oder Gruppenmitgliedern (Geburtstagsgeschenke, Blumensträuße).

Umstritten ist die Verwendung der Zuwendungen für folgende Positionen:

- Kosten für die Heranziehung verwaltungsexterner Gutachter
 - Nach der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Loseblattsammlung) ist die Verwendung nicht grundsätzlich auszuschließen, da es erforderlich sein kann, dass sich Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Vorbereitung der Behandlung eines speziellen Themas im Kreistag der Hinzuziehung fremden Sachverständigen bedienen müssen.
 - Thiele sagt hierzu allerdings ausdrücklich, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines komplizierten Beratungsgegenstandes aus den Zuwendungen bestritten werden können Robert Thiele, in: Kommunalpraxis 2/98, S. 40ff).